

Az.: 5 A 199/13
6 K 289/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Straßenausbaubeitrags (.....)
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 19. Februar 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. Mai 2010 - 6 K 289/07 - geändert und der Bescheid der Beklagten vom 2. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Februar 2007 und des Änderungsbescheids vom 18. Mai 2010 aufgehoben, soweit darin ein Straßenausbaubeitrag von mehr als 4.236,42 € festgesetzt wurde.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren über die Höhe der Erhebung eines Straßenausbaubeitrags. Fraglich ist die Einordnung der Ratsfreischulstraße in Leipzig als Anliegerstraße oder als Haupterschließungsstraße.
- 2 Der Kläger ist u. a. Eigentümer des Grundstücks Bl. des Grundbuchs von Leipzig, Flurstück F1..., Ratsfreischulstraße., mit einer Größe von 351 m². Das Grundstück ist fünfgeschossig bebaut.
- 3 Die Beklagte baute die Ratsfreischulstraße und die Burgstraße in Leipzig in der Zeit von Oktober 2001 bis März 2002 grundhaft aus. Mit Bescheid vom 2. November 2006 zog sie den Kläger zu einem Ausbaubeitrag für das Grundstück in Höhe von 6.426,44 € heran. Als Rechtsgrundlage wird die Straßenausbaubeitragsatzung der Beklagten vom 23. Oktober 1996 in der Fassung vom 20. Oktober 2004 angegeben. Die Ratsfreischulstraße wird als Anliegerstraße eingestuft und der Anteil der Beitragspflichtigen mit 75 % des beitragsfähigen Aufwands berücksichtigt. Der vom Kläger erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 2007 zurückgewiesen.

- 4 Der Kläger hat am 13. März 2007 Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung trägt er u. a. vor, die Einstufung der Ratsfreischulstraße als Anliegerstraße entspreche in keiner Weise der Funktion und der Bedeutung der Straße. Durch die Ratsfreischulstraße werde der gesamte Bereich der Burgplatzpassagen erschlossen, einschließlich eines Supermarkts und eines Multiplex-Kinos. Auch die Belieferung eines Kaufhauses erfolge über die Ratsfreischulstraße und die Burgstraße. Die Ratsfreischulstraße diene zusammen mit der Burgstraße dem Durchgangsverkehr zum Thomaskirchhof und zur Gottschedstraße sowie zur Erschließung der Innenstadt. Der Anteil des Verkehrs, der nicht Quell- oder Zielverkehr sei, liege bei 80 %.
- 5 Nachdem der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung den Bescheid vom 2. November 2006 dahingehend geändert hatte, dass der zu zahlende Beitrag nur 6.354,63 € beträgt, haben die Parteien den Rechtsstreit im Übrigen für erledigt erklärt. Die hiernach noch anhängige Klage hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil vom 26. Mai 2010 abgewiesen.
- 6 Zur Begründung führt es u. a. aus, die Ratsfreischulstraße sei seitens der Beklagten zutreffend als Anliegerstraße eingestuft worden. Anliegerstraßen seien nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Beklagten Verkehrsanlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Haupterschließungsstraßen seien solche Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen seien. Entscheidend sei, ob der Anlieger- oder der innerörtliche Verkehr überwiege. Als Anliegerverkehr sei derjenige Verkehr zu bezeichnen, der zu den an die jeweilige Verkehrsanlage angrenzenden Grundstücken hinführe und von ihnen abgehe (sogenannter Ziel- und Quellverkehr), wobei nicht nur der Fahrzeug- sondern auch der Fußgänger- und Fahrradverkehr eine Rolle spielen. Zu berücksichtigen sei auch der die ausgebaute Straße betreffende Anliefer- und Besuchsverkehr. Hingegen handele es sich um innerörtlichen Durchgangsverkehr, wenn innerhalb des Gemeindegebiets über die betreffende Straße von einem Punkt außerhalb der betroffenen Straße ein anderer Punkt außerhalb der betroffenen Straße erreicht werden solle. Diene die Straße im erheblichen Maß dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder Ortslagen, sammle sie also den Verkehr von Anliegerstraßen und führe diesen den Hauptverkehrsadern der

Gemeinde zu, sei die Straße als Haupterschließungsstraße zu qualifizieren. Hierbei sei zu fragen, in welchem Umfang Anlieger- und innerörtlicher Durchgangsverkehr auf der Straße anliege und welche Funktion der Straße im gemeindlichen Verkehrsnetz zukomme, wobei hierbei die Verkehrsplanung der Gemeinde, der Ausbauzustand der Straße, die straßenrechtliche Einordnung und die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse von Belang sein könnten. Gemessen an diesen Kriterien sei die Kammer unter Bewertung der gerichtsbekanntem Örtlichkeit der Ansicht, dass die Ratsfreischulstraße als Anliegerstraße einzustufen sei. Aufgrund der Verkehrsplanung der Beklagten und des konkreten Ausbauzustands der Ratsfreischulstraße bestünden erhebliche Zweifel, ob die Straße geeignet sei, innerörtlichen Durchgangsverkehr aufzunehmen. Nach der Verkehrsplanung der Beklagten habe der Innenstadtring, von welchem aus die Ratsfreischulstraße befahrbar sei, die Aufgabe, die zumeist verkehrsberuhigte Innenstadt vom motorisierten Durchgangsverkehr weitestgehend zu entlasten. Hierzu könne ringnah in Tiefgaragen geparkt werden, deren Anfahrt nicht über die Ratsfreischulstraße erfolge. Die Ratsfreischulstraße sei - wie die gesamte mit Personenkraftwagen erreichbare Innenstadt - mit Tempo 20 km/Stunde befahrbar. Die Geschwindigkeit werde auch durch vorhandenen Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie gastronomische Freisitze gedrosselt. Vom Dittrichring kommend sei eine Weiterfahrt aus der Ratsfreischulstraße im Bereich Burgplatz aufgrund der Regelungen durch Verkehrsschilder nur eingeschränkt möglich. Die Einfahrt in die Burgstraße sei möglich, jedoch nur aus Richtung Ratsfreischulstraße, so dass Lieferfahrzeuge in Richtung des in der Burgstraße befindlichen Kaufhauses zur Nutzung der Ratsfreischulstraße gezwungen seien. Die Ratsfreischulstraße sei in beide Richtungen befahrbar, der Ausbauzustand sei aber durch eine geringe Gesamtfahrbahnbreite von 5,20 m bis 8 m beschränkt. Eine Fahrstreifenbegrenzungsmarkierung sei nicht vorhanden. Die Straße nehme Anlieferverkehr in nicht unerheblichem Maße auf, der durch die dort vorhandenen Wohn- und Gewerbeflächen entstehe. Darüber hinaus werde die Ratsfreischulstraße von Verkehrsteilnehmern genutzt, die umliegende Ziele innerhalb des Innenstadtrings ansteuerten. So könne eine Anlieferung für ein Kaufhaus in der Burgstraße nur über die Ratsfreischulstraße erfolgen. Über die Ratsfreischulstraße seien auch die Burgplatzpassage und die Leipziger Innenstadt innerhalb des Innenstadtrings erreichbar. Diese Ziele würden über die Ratsfreischulstraße vornehmlich durch Fußgänger oder Radfahrer angesteuert. Dieser Verkehr könne nach Auffassung der

Kammer aber nicht als innerörtlicher Durchgangsverkehr qualifiziert werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Ratsfreischulstraße nicht die einzige und wichtigste Zugangsmöglichkeit zur Innenstadt darstelle. Die nächstgelegenen Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs befänden sich in Höhe der Gottschedstraße/Thomaskirchhof und in Höhe des Neuen Rathauses. Ein Zugang zur Burgplatzpassage sei außer über die Ratsfreischulstraße und über die in der Passage befindliche Tiefgarage auch über die Petersstraße und die Schloßstraße möglich. Zwar befänden sich in der Ratsfreischulstraße auch einige Parkplätze, die nicht ausschließlich für Anwohner, sondern mit Parkschein für jedermann nutzbar seien. Ein Großteil der Parkmöglichkeiten in der Nähe befinde sich aber am Burgplatz und in der Tiefgarage in der Burgplatzpassage, die nicht über die Ratsfreischulstraße angefahren werde. Aufgrund des besonders für die Stadt Leipzig typischen Innenstadtrings könne der innerhalb des Rings gelegenen Ratsfreischulstraße verglichen mit den übrigen Haupteerschließungsstraßen der Großstadt Leipzig keinerlei Sammel- oder Verbindungsfunktion zuerkannt werden. Für die Frage, ob bestehender Verkehr „innerörtlich“ sei, sei maßgeblich auch auf die Größe einer Gemeinde oder Stadt abzustellen. Der Ratsfreischulstraße komme keine innerörtliche Bedeutung im Verkehrsnetz der Stadt Leipzig in dem Sinne zu, dass durch sie etwa Stadtteile miteinander verbunden würden oder sie Verkehrsströme von umliegenden Anliegerstraßen sammle und innerhalb der Stadt Leipzig weiterleite. Vielmehr habe die Straße allenfalls eine örtlich eingeschränkte Bedeutung innerhalb des Innenstadtrings. Zu einer anderen Beurteilung führe auch nicht die von der Beklagten durchgeführte Verkehrszählung. Dieser lasse sich lediglich entnehmen, dass der Verkehr auf der Ratsfreischulstraße in Richtung Innenstadt durchgängig stärker sei als der Abflussverkehr aus der Ratsfreischulstraße und dass die Kraftfahrzeuge einen unterdurchschnittlichen Anteil am Verkehrsaufkommen hätten.

- 7 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 20. Februar 2013 - 5 A 541/10 - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig zugelassen, soweit die Klage gegen die Festsetzung eines Straßenausbaubeitrags von mehr als 4.236,42 € abgewiesen wurde. Das angegriffene Urteil begegne ernstlichen Zweifeln, soweit es die Ratsfreischulstraße als Anliegerstraße einordne und eine Beitragserhebung billige, die auf Grundlage eines Anteils der Anlieger von mehr als 50 % der beitragsfähigen Aufwendungen erfolge.

8 In der Begründung seiner Berufung wendet sich der Kläger gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Verkehr über die Ratsfreischulstraße zu umliegenden Zielen im Innenstadtring sei kein innerörtlicher Durchgangsverkehr. Auch dieser Verkehr fließe von einem Punkt außerhalb der Ratsfreischulstraße zu weiteren Punkten außerhalb dieser Straße. Die Straße erschließe vom Dittrichring her den Burgplatz und die Burgstraße sowie die Gottschedstraße. Bei einer Straße im innerstädtischen Bereich, durch die in erheblichem Umfang gewerblich genutzte Grundstücke erschlossen würden, sei in der Regel davon auszugehen, dass sie eine im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienende Straße sei. Es sei nicht davon auszugehen, dass eine solche Straße lediglich Ziel- und Quellverkehr aufweise. Insbesondere Fußgänger und Fahrradfahrer nutzten die Ratsfreischulstraße, um in die zentrale Innenstadt zu kommen. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass die Ratsfreischulstraße das gesamte Gebiet der Burgstraße und des Petersbogens mit erschließe. Sämtliche dort ansässigen Geschäfte würden über die Ratsfreischulstraße angefahren. In der Burgstraße befänden sich auch Wohnungen sowie die Zufahrten zu zwei privaten Parkhäusern. Die Bewohner und Parkhausbesucher führen ebenfalls über die Ratsfreischulstraße. Auch das Sporergräßchen und die Gaststätte Thüringer Hof würden über die Burgstraße und die Ratsfreischulstraße als Durchfahrtsstraße beliefert. Er habe durch zwei Personen, die als Zeugen benannt würden, am 17., 19. und 30. September 2013 in den Tagesstunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eine Verkehrszählung durchgeführt. Dabei seien die Lastkraftwagenfahrer nach ihren Zielen befragt und diese aufgelistet worden. Zusätzlich seien die Zahlen der durchfahrenden und parkenden Personenkraftwagen ermittelt worden. Nach den vom Kläger vorgelegten Aufstellungen steuerte die ganz überwiegende Zahl der Lastkraftwagen, die durch die Ratsfreischulstraße fuhren, Ziele außerhalb der Ratsfreischulstraße an. Auch die Zahl der durchfahrenden Personenkraftwagen überstieg die Zahl der parkenden bei weitem. Daraus und aus der Tatsache, dass die Ratsfreischulstraße als beidseitig befahrbare Straße ausgestattet sei, ergebe sich, dass die Straße der Aufnahme des gesammelten Durchgangsverkehrs der umliegenden Anliegerstraßen diene. Eine Haupteinmündungsstraße habe nicht zur Voraussetzung, dass Stadtteile verbunden würden. Innerhalb des Innenstadtrings komme der Ratsfreischulstraße eine Verbindungs- und Sammelfunktion zu. Daran änderten die geringe Ausbaubreite und die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/Stunde nichts.

9 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. Mai 2010 - 6 K 289/07 - zu ändern und den Bescheid vom 2. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Februar 2007 und des Änderungsbescheids vom 18. Mai 2010 aufzuheben, soweit darin ein Straßenausbaubeitrag von mehr als 4.236,42 € festgesetzt wurde.

10 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Sie verteidigt das angegriffene Urteil. Ergänzend macht sie geltend, dass es auf die tatsächlichen Verhältnisse nur untergeordnet ankomme. Entscheidend sei die Zweckbestimmung der Straße, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weiterreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergebe. Die Ratsfreischulstraße liege im Bereich des städtischen Verkehrskonzepts „Autoarme Innenstadt“. In der Straße gelte Tempo 20 km/Stunde. Eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung in dieser Höhe sei mit der Verkehrsbedeutung einer Haupteinfahrtsstraße nicht vereinbar. Die durch Freisitze und das beiderseitige Parken auf weniger als 5 m verengte Straße ermögliche keinen Begegnungsverkehr Lastkraftwagen und Lastkraftwagen oder Personenkraftwagen und Lastkraftwagen. Damit könne die Ratsfreischulstraße nicht den an eine Haupteinfahrtsstraße zu stellenden Anforderungen genügen. Vielmehr erfülle sie im Gegenteil die Merkmale, die typischerweise bei Anliegerstraßen anzutreffen seien. Der einzige Grund für den geringen Anliegerverkehr sei die Kürze der Straße. Auf der Straße werde generell wenig Verkehr bewältigt. Die Ratsfreischulstraße habe auch keine Verbindungsfunktion zu einem anderen Wohngebiet oder Ortsteil. Deshalb fehle es der Straße an jeder durchgehenden innerörtlichen Verkehrsbedeutung bezogen auf das Gebiet der Stadt Leipzig.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 13 Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, soweit der Kläger in dem angegriffenen Bescheid zu einem Straßenausbaubeitrag von mehr als 4.236,42 € herangezogen wird. Insoweit ist die Beitragserhebung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil es sich bei der Ratsfreischulstraße in Leipzig um eine Haupteerschließungsstraße und nicht um eine Anliegerstraße handelt. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt somit nicht 75 %, sondern nur 50 %.
- 14 Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG sind die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Soweit Verkehrsanlagen neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit zugute kommen, hat der Beitragsberechtigte einen angemessenen, dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Anteil (öffentliches Interesse) des beitragsfähigen Aufwands selbst zu tragen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG). § 28 Abs. 2 SächsKAG unterscheidet Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, Verkehrsanlagen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, und legt für diese Straßenkategorien jeweils einen Mindestanteil des öffentlichen Interesses fest. Dieser beträgt bei Anliegerstraßen 25 %, bei Haupteerschließungsstraßen 50 % und bei Hauptverkehrsstraßen 75 % des beitragsfähigen Aufwands.
- 15 Eine nähere Bestimmung der Begriffe findet sich in der Straßenausbaubeitragssatzung der Beklagten vom 23. Oktober 1996 in der hier anwendbaren Fassung vom 20. Oktober 2004. In § 5 Abs. 4 Nr. 1 werden Anliegerstraßen definiert als Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen; hierunter fallen auch verkehrsberuhigte Bereiche. Nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 sind Haupteerschließungsstraßen Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen i. S. v. Nummer 3 sind. Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind Straßen (hauptsächlich Bundes-,

Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. § 5 Abs. 1 der Satzung sieht einen Anteil des Beitragspflichtigen von 75 % bei Anliegerstraßen, von 50 % bei Haupterschließungsstraßen und von 25 % bei Hauptverkehrsstraßen vor.

- 16 Bei Anliegerstraßen ist der Anliegerverkehr, d. h. der Ziel- und Quellverkehr, prägend (SächsOVG, Urt. v. 25. April 2007, SächsVBl. 2007, 285, 287). Nur wenn er den innerörtlichen Durchgangsverkehr deutlich überwiegt, ist es gerechtfertigt, die Anlieger mit einem deutlich überwiegenden Anteil von bis zu 75 % am beitragsfähigen Aufwand zu beteiligen, wie es § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG vorsieht (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 11. Juni 1999 - 9 M 2210/99 -, juris Rn. 5 zum dortigen Landesrecht). Typische Anliegerstraßen sind Ortsrandstraßen in Wohngebieten und verkehrsberuhigte Wohnstraßen (vgl. Driehaus, in: ders., Kommunalabgabenrecht, Stand: 49. Ergänzungslieferung September 2013, § 8 Rn. 376, 379b). Haupterschließungsstraßen dienen neben dem Anliegerverkehr dem innerörtlichen Durchgangsverkehr, der in § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung als Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen definiert wird. Sind der Anliegerverkehr und der übrige Verkehr, also der Verkehr, der nicht Ziel- und Quellverkehr ist, in etwa gleichstark oder überwiegt der innerörtliche Verkehr sogar, liegt eine Haupterschließungsstraße vor (Driehaus a. a. O., Rn. 379b). Typischerweise handelt es sich um Straßen, die den Verkehr von Anliegerstraßen sammeln und den Hauptverkehrsadern der Gemeinde zuführen (vgl. Driehaus a. a. O.). Durchgehender Verkehr ist jeder Verkehr, der die Straße, um deren Abrechnung es geht, als Verbindungsweg zwischen zwei anderen Straßen benutzt, der somit weder von einem durch die Straße erschlossenen Grundstück ausgeht noch ein solches Grundstück zum Ziel hat (OVG NRW, Urt. v. 25. Oktober 1982, KStZ 1983, 139, 142). Dagegen dienen Hauptverkehrsstraßen neben der Erschließung von Grundstücken und der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Typischerweise sind dies Bundes-, Staats- und Kreisstraßen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 23. August 2006, SächsVBl. 2007, 14 f.).

- 17 Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 23. August 2006, SächsVBl. 2007, 14 f.) ist für die Einstufung die Verkehrsfunktion maßgeblich. Dabei sind Art und Größe der Gemeinde, deren Verkehrsplanung, die Lage und Führung der Anlage im gemeindlichen Straßennetz und das gewählte Ausbauprofil in den Blick zu nehmen (vgl. BayVGH, Urt. v. 16. August 2001 - 6 B 97.111 -, juris Rn. 19; Driehaus, in: ders., Kommunalabgabenrecht, Stand: 49. Ergänzungslieferung September 2013, § 8 Rn. 380). Die tatsächliche Verkehrsbelastung kann Indizfunktion haben (SächsOVG, Urt. v. 23. August 2006, SächsVBl. 2007, 14 f.; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht, 9. Auflage 2012, § 34 Rn. 31).
- 18 Der mit dem Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht befasste Senat misst sich im vorliegenden Fall hinreichende eigene Sachkunde bei, die Verkehrsbedeutung der Ratsfreischulstraße aufgrund ihrer Lage im Straßennetz beurteilen zu können. Anhand der Angaben der Beteiligten und der im Laufe des gerichtlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen ist eine Beurteilung der Verkehrsbedeutung der Straße möglich, ohne dass es einer weitergehenden Untersuchung der Verkehrsfunktion der Straße mit Hilfe verkehrswissenschaftlichen Sachverständs bedürfte. Im vorliegenden Fall sind die funktionalen Zusammenhänge nicht so komplexer Natur, dass sie nur mit Hilfe eines verkehrswissenschaftlichen Gutachtens zu beurteilen wären (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2009, NVwZ 2009, 329 Rn. 6).
- 19 Den bei der Akte befindlichen Lichtbildern zufolge handelt es sich bei der Ratsfreischulstraße um eine Geschäftsstraße im innerstädtischen Bereich mit geschlossener Blockrandbebauung. Im Erdgeschoss der zumeist fünfgeschossigen Gebäude befinden sich Ladengeschäfte und auch Lokale. In den darüber liegenden Geschossen befinden sich Wohnungen und nach den Angaben der Beteiligten zum Teil auch gewerblich genutzte Flächen. Die Ratsfreischulstraße ist innerhalb des Innenstadtrings eine der wenigen in beide Richtungen befahrbaren Straßen. Nach einer auf Veranlassung der Beklagten durchgeführten Verkehrszählung wird die Straße gut zur Hälfte von Radfahrern genutzt. Die Verkehrsströme von Westen nach Osten, d. h. Richtung Innenstadt, überwiegen die Verkehrsströme von Osten nach Westen bei Weitem. Aufgrund der Verkehrsberuhigung des Burgplatzes sowie der Einbahnstraßenregelung in der Burgstraße und der Verkehrsberuhigung und der Durchfahrtsbeschränkungen in der Petersstraße dient die Ratsfreischulstraße auch der

Erschließung des in den Burgplatzpassagen befindlichen „Petersbogens“, eines Einkaufszentrums auf drei Ebenen mit über 30 Geschäften, der Juristischen Fakultät sowie eines Kaufhauses in der Burgstraße. Dies verdeutlicht auch die auf Veranlassung des Klägers durchgeführte Befragung der Lastkraftwagenfahrer nach ihren Zielen. Darüber hinaus wird die Ratsfreischulstraße im größeren Umfang von Fahrradfahrern genutzt, um die zentrale Innenstadt Leipzigs zu erreichen. Somit ist die Straße neben dem Anliegerverkehr von Verkehr innerhalb des Stadtzentrums von Leipzig geprägt. Ein Großteil des Verkehrs beginnt außerhalb der Ratsfreischulstraße, gelangt - vor allem über den Innenstadtring - in die Ratsfreischulstraße und endet außerhalb dieser Straße - vor allem in der Burgstraße, aber auch in anderen innerstädtischen Verkehrseinrichtungen. Der Ratsfreischulstraße kommt somit erhebliche Bedeutung innerhalb des Innenstadtrings zu. Sie führt Verkehr vom Innenstadtring ab und leitet ihn in die umliegenden Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche. Der Durchgangsverkehr in der Ratsfreischulstraße überwiegt den Anliegerverkehr.

20 Mithin erfüllt die Ratsfreischulstraße alle Merkmale einer Haupterschließungsstraße. Sie entspricht damit dem typischen Bild einer Geschäftsstraße in innerstädtischer Lage. Straßen im innergemeindlichen Bereich, durch die neben Wohngrundstücken in nicht unerheblichem Maße gewerblich genutzte, auch mit Verwaltungsgebäuden bebaute Grundstücke erschlossen werden, dienen ihrer bestimmungsgemäßen Funktion

nach - sofern es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt - typischerweise dem innerörtlichen Verkehr (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 11. Juni 1999 - 9 M 2210/99 -, juris Rn. 5; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 34 Rn. 31). Der Verkehrsfunktion der Straße entspricht auch ihre Herstellung in Bauklasse IV. Die geringe Gesamtfahrbahnbreite von 5,20 bis 8 m führt ebenso wenig zu einer anderen Beurteilung wie die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/Stunde. Die Breite der Straße ist durch die in der Straße vorhandene Gründerzeitbebauung vorgegeben und die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt innerhalb des gesamten vom Innenstadtring umschlossenen Gebiets des Leipziger Zentrums.

21 Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass einer Haupterschließungsstraße zusätzlich eine gesteigerte Bedeutung im innerörtlichen Verkehrsnetz in dem Sinne

zukommen muss, dass durch sie etwa Stadtteile miteinander verbunden werden, folgt der Senat nicht. Nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Beklagten ist innerörtlicher Durchgangsverkehr der Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Eine stadtteilübergreifende oder weiträumigere Verkehrsbedeutung wird von der Satzung nicht gefordert. Ausreichend ist deshalb für eine Haupterschließungsstraße, dass ihr eine über sie selbst und den Anliegerverkehr hinausgehende Verkehrsbedeutung zukommt. Dient eine Straße ungefähr zur Hälfte oder zu mehr als der Hälfte dem Durchgangsverkehr, dient sie mindestens zur Hälfte den Interessen der Allgemeinheit und nicht Anliegerinteressen. Dann ist es aber - ungeachtet der Frage, ob die Straße stadtteilverbindende Funktion hat oder nicht - nach dem Äquivalenzprinzip nicht gerechtfertigt, dass die Anlieger zu deutlich mehr als der Hälfte der Kosten herangezogen werden, wie dies § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG für Anliegerstraßen vorsieht.

- 22 Der angegriffene Beitragsbescheid ist deshalb in dem Umfang, wie er noch Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, aufzuheben.
- 23 Die Kostenentscheidung beruht für die Kosten des Berufungsverfahrens auf § 154 Abs. 2 VwGO, für die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 24 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dehoust

Döpelheuer

Heinlein

Beschluss vom 27. Februar 2014

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

2.118,21 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts in Höhe der im Berufungsverfahren noch streitgegenständlichen Abgabeforderung folgt § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Döpelheuer

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*